

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1909

125 (1.5.1909)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 125.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 1,50 M.
pro Jahr.

Mai 1909.

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
20 Pf., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Glüh-
Anzeige wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

11. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Das Recht an der Scheidemauer. — 2. Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten an bedürftige Gemeinden. — 3. Die Bekanntgabe der Fortführungstagfahrten in den Amtsver kündigungsblättern betr. — II. **Sparkassenwesen:** 4. Eintragung des Hypothekenzinsfußes im Grundbuch bei Zinsfuß erhöhungen. — 5. Zu § 82 Abs. 3 des neuen Kost.-Ges. seither § 10 Kost.-Verord. — 6. Die badischen Bestimmungen für den Scheckverkehr der Sparkassen. — V. **Versicherungswesen:** 7. Unfallversicherung eines Stadtbaumeisters bei der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. — VI. **Verschiedenes:** 8. Von den neuen Dreimarkstücken. — 9. Das neue Modell eines 25-Pfg.-Stückes. — 10. Durch Aufnahme des Lombardverkehrs. — 11. Die Bevölkerung der deutschen Städte. — 12. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 13. Briefkasten. — 14. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Das Recht an der Scheidemauer.*)

I. Die Scheidemauer nach dem badischen Landrecht,

(Nachdruck verboten.)

1. **Die Grenzmauer.** Nach dem badischen Landrecht war der Grundstückseigentümer befugt, die Giebelmauer eines Gebäudes unmittelbar an die Grenze zu stellen, vorausgesetzt, daß die Mauer keine Aussichtsfenster hatte.

Stand die Mauer unmittelbar an der Grenze, so bezeichnete man dieselbe als Grenzmauer im Gegensatz zu der gleich zu erwähnenden Scheidemauer.

Die Grenzmauer stand selbstverständlich im Alleineigentum des Erbauers und seiner Rechtsnachfolger. Trotzdem konnte aber auch der Nachbar die Grenzmauer unter bestimmten Voraussetzungen zum Anbauen benützen. Landrechtssatz 661 bestimmte nämlich, daß jeder Anstößer einer fremden Mauer am Ganzen oder an einem Teil derselben Gemeinschaft gewinnt, sobald er dem Eigentümer der Mauer den halben Wert des Ganzen oder desjenigen Teiles, den er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Teil gebaut ist, ersetzt. Diese sehr praktische Bestimmung war getroffen im Interesse einer parfümen Bauweise. Dadurch daß der Nachbar auf die erwähnte Weise die Gemeinschaft an der Mauer

erwarb, entstand ein eigenartiges Miteigentumsverhältnis. Das badische Landrecht enthielt in den Landrechtssätzen 655—660 genaue Bestimmungen darüber, wie weit die Rechte und Pflichten eines jeden der beiden Miteigentümer gingen.

2. **Die Scheidemauer.** Insbesondere in den Städten wurde nun aber die Giebelmauer in der Regel nicht an die Grenze gesetzt, sondern halbscheidig errichtet, d. h. der Eigentümer des einen Grundstücks erbaute — nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Nachbar oder mit seiner stillschweigenden Einwilligung — die Giebelmauer zur Hälfte auf sein eigenes Grundstück und zur Hälfte auf dasjenige des Nachbarn. In diesem Falle redete man von einer Scheidemauer.

Die Grenze der beiden Grundstücke ging also durch die Mitte der Giebelmauer. Die eine Hälfte derselben stand auf dem Eigentum des Erbauers, die andere Hälfte auf dem Eigentum des Nachbarn. Aber trotzdem stand dem Erbauer das Eigentum an der ganzen Mauer zu, wiewohl dieselbe nicht ganz auf seinem Grundstück erbaut war. Die Verpflichtung des Nachbarn, den einen Teil der ihm nicht gehörigen Mauer, auf seinem Grundstück zu dulden, wurde als eine Grunddienstbarkeit aufgefaßt. (Badische Rechtspraxis 1908, Seite 279).

Wollte der Nachbar sein Grundstück ebenfalls bebauen, so konnte er diese Giebelmauer mitbenützen, wenn er (nach Landrechtssatz 661) dem Eigentümer der Mauer den halben Wert derselben oder desjenigen Teiles, den er gemeinschaftlich machen wollte, ersetzte. Es entstand dadurch wiederum das erwähnte eigenartige Miteigentumsverhältnis.

*) Sehr wichtig für Hausbesitzer, Baumeister, Architekten:
Die Abhandlung wird in Verbindung mit anderen Ausführungen
überwichtigere Fragen in Broschürenform erscheinen.
Die Schriftleitung.

3. Ersatz des halben Mauerwertes durch die Rechtsnachfolger,

Wenn das unbebaute Grundstück nach der Errichtung der Scheidemauer nach einander auf verschiedene Eigentümer überging, also von B auf C, von diesem auf D u. so konnte der letzte Eigentümer, falls er anbauen wollte, nicht etwa geltend machen, er habe sein Grundstück mit dem bereits darauf stehenden Mauerteil erworben. Denn, wie erwähnt, gehörte dem Eigentümer des unbebauten Grundstücks zwar die Hälfte des Bodens, auf welchem die Mauer stand, aber nicht die Mauer selbst. Wenn er anbauen wollte, mußte er vielmehr zunächst die Gemeinschaft an der Mauer erwerben.

Das Rechtsverhältnis zwischen den beiden Nachbarn war also durch das Gesetz auf das Beste geordnet auch für den Fall, daß ein wiederholter Eigentumswechsel stattfand. Anders dagegen verhält es sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, und es entstanden deshalb unter dem neuen Recht, wie noch eingehend auszuführen sein wird, beim Anbau an eine Mauer hinsichtlich des Ersatzes des halben Mauerwertes sehr häufig Streitigkeiten.

4. Rechtliche Beurteilung der Ersatzpflicht,

Die Verpflichtung des Eigentümers der Giebelmauer, das Anbauen gegen Ersatz des halben Mauerwertes zu dulden, wurde aufgefaßt als eine gesetzliche Dienstbarkeit. (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 63 Seite 6, badische Rechtspraxis 1908 Seite 279; 1907 Seite 285). Bei einer Grunddienstbarkeit kommt in Betracht ein herrschendes und ein dienendes Grundstück. Als herrschendes Grundstück bezeichnet man dasjenige, zu dessen Vorteil die Grunddienstbarkeit besteht, als dienendes dasjenige, welches die Dienstbarkeit dulden muß. Wenn z. B. bedungen ist, daß der jeweilige Eigentümer des Grundstücks A das Recht haben soll, über das Grundstück B zu fahren usw., so ist A das herrschende und B das dienende Grundstück. Als eine Grunddienstbarkeit bezeichnete das badische Landrecht in Art. 637 jede Last, welche einer Liegenschaft (dem dienenden Grundstück) zum Gebrauch und Vorteil einer andern Liegenschaft (des herrschenden Grundstücks) obliegt.

Die Grunddienstbarkeiten entstanden nach dem bad. Landrecht entweder aus Handlungen der Menschen, z. B. aus Verträgen, oder aus einer Verfügung des Gesetzes. Im letzten Falle redete man von gesetzlichen Dienstbarkeiten.

Die Grunddienstbarkeiten bedurften nach dem bad. Landrecht nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Wenn nun das Gesetz bestimmte, daß der Eigentümer der Scheidemauer verpflichtet sei zu dulden, daß der Eigentümer des unüberbauten Grundstücks die Gemeinschaft gegen Ersatz des halben Mauerwertes erwerbe, so bezeichnete man dies als eine gesetzliche Dienstbarkeit. Das überbaute Grundstück war also das dienende, das unüberbaute das herrschende Grundstück.

5. Gesetzliche Vermutung für die Gemeinschaftlichkeit.

Die Giebelmauer zwischen überbauten Grundstücken rühren meistens aus alter Zeit her. In den meisten Fällen kann dann nicht mehr festgestellt werden, ob die Mauer Alleineigentum des einen oder des andern Nachbarn ist oder ob sie beiden gemeinschaftlich gehört. Um Streitigkeiten

nach Möglichkeit zu verhüten, bestimmte deshalb der Landrechtsatz 653, daß jede Scheidemauer zweier Gebäude bis zum First für gemeinschaftlich angesehen werde, insofern weder ein Rechtstitel noch ein sinnliches Merkmal des Gegenteils vorhanden ist. Das Gesetz ging also von der Vermutung aus, daß jede Mauer, welche zwei Häuser scheidet, bis zum First (und zwar des niedrigeren Daches) gemeinschaftlich sei. Derjenige der beiden Nachbarn, welcher das Alleineigentum behauptete, mußte dasselbe beweisen.

Aber schon „ein sinnliches Merkmal des Gegenteils“ reichte hin, die Vermutung für die Gemeinschaft an der Mauer zu zerstören. Landrechtsatz 654 bestimmte dann weiter: „Ein solches Merkmal ist vorhanden:

a) wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite gerade und senkrecht mit ihrer Außenseite fortläuft, und auf der andern eine abhängige Fläche bildet;

b) wenn nur auf einer Seite eine schräge Decke (eine Mauerklappe) oder Steinleisten und hervorragende Kragsteine vorhanden sind, die bei der Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind.

In jedem dieser Fälle tritt die Vermutung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigentum zugehöre, auf dessen Seite sich der Abschluß, die Kragsteine oder Steinleisten befinden.“

II. Die Scheidemauer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

1) Auch nach dem Bürgerl. Gesetzbuch ist der Grundstückseigentümer befugt, seine Giebelmauer **unmittelbar an die Grenze** zu stellen, auch hier unter der Voraussetzung, daß die Mauer keine Aussichtsfenster erhält.

Nach dem Bürgerl. Gesetzb. ist aber der Nachbar nicht berechtigt, schon kraft Gesetzes von dem Eigentümer der Giebelmauer zu verlangen, daß er die Mitbenutzung derselben gestatte. Der Eigentümer der Giebelmauer ist also gesetzlich nicht verpflichtet, dem Nachbarn das Auflegen von Balken u. zu gestatten. Ob der Eigentümer der Giebelmauer dem Nachbar die Mitbenutzung derselben gestatten will, hängt ganz von seinem freien Belieben ab.

Wird die Mitbenutzung der Grenzmauer gestattet, so wird der Nachbar sich eine Grunddienstbarkeit des Inhalts bewilligen lassen, daß er und seine Rechtsnachfolger die Mauer in dem näher zu beschreibenden Umfange benützen dürfe. Es ist dabei jedoch wohl zu beachten, daß nach dem Bürgerl. Gesetzbuch zum Entstehen einer Grunddienstbarkeit die Eintragung in das Grundbuch unerlässlich ist.

2) In der Regel wird jedoch die Giebelmauer nach Vereinbarung der beiden Nachbarn **halbscheidig** errichtet, d. h. so, daß die Mauer je zur Hälfte auf die beiden benachbarten Grundstücke zu stehen kommt.

Wenn zunächst nur ein Grundstück überbaut wird, so errichtet der Eigentümer desselben die ganze Mauer in der Regel auf seine alleinigen Kosten.

Hinsichtlich des Eigentumsrechts an dieser Mauer unterscheidet sich nun aber das Recht des Bürgerl. Gesetzbuches ganz wesentlich vom bad. Landrecht. Während nämlich der Eigentümer des einen Grundstücks die halbscheidige Mauer ganz

auf seine Kosten erbaut, wird er trotzdem nur Eigentümer desjenigen Teils derselben, welcher auf seinem Grundstück steht. Soweit dagegen die Mauer auf dem Grundstück des Nachbarn sich befindet, wird sie ohne weiteres auch Eigentum dieses Nachbarns. Die Grenze der Grundstücke scheidet also auch das Eigentum an der Mauer. Nur jeweils bis zur Grundstücksgrenze reicht das Mauereigentum. Der Nachbar ist deshalb an sich ohne weiteres zur Mitbenützung der Scheidemauer berechtigt.

Die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen nämlich, zu denen insbesondere auch die Gebäude gehören, sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks (§ 94 BGB), und, wie § 93 BGB besagt, können wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Es kann also nach dem Rechte des Bürgerl. Gesetzb. das Eigentum am Grund und Boden nicht getrennt werden von dem Eigentum an dem Gebäude. Das Gebäude kann deshalb nicht ohne Grund und Boden veräußert werden und umgekehrt. Sogar dann, wenn jemand mit seinem eigenen Material auf einem fremden Grundstück eine Mauer erstellt, wird der Erbauer nicht Eigentümer; Eigentümer wird vielmehr kraft Gesetzes der Eigentümer des Grund und Bodens. § 946 BGB.

Verschiedene **Ausnahmen** hiervon enthält § 95 BGB. Diese Gesetzesvorschrift bestimmt u. a., daß zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks nicht gehört ein Gebäude, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück verbunden worden ist. Unter einem Rechte an einem fremden Grundstück ist dabei nur ein dingliches, nicht auch ein persönliches Recht verstanden. Wenn mir z. B. der Nachbar gestattet, eine Mauer auf seinem Grundstück zu erbauen, so erhalte ich dadurch zunächst nur ein persönliches Recht und werde deshalb durch die Erbauung der Mauer nicht Eigentümer derselben. Zu den dinglichen Rechten (welche sämtliche im Bürgerl. Gesetzbuch aufgezählt sind und deren Kreis durch die Parteivillfür nicht erweitert werden kann) gehören z. B. das Erbaurecht sowie die Grunddienstbarkeiten. Wenn also derjenige, welcher eine Mauer ganz oder teilweise auf einem fremden Grundstück errichtet, sich von dem Grundstückseigentümer eine Grunddienstbarkeit bestellen läßt des Inhalts, daß auf dem Grundstück die fremde Mauer geduldet werden müsse, so bleibt die Mauer Eigentum des Dienstbarkeitsberechtigten. Man beachte aber wohl, daß unter dem Rechte des Bürgerl. Gesetzbuchs eine Grunddienstbarkeit ohne Eintragung in das Grundbuch nicht entstehen kann.

III. Ersatz des halben Mauerwerts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Wie sichert sich nun aber der Erbauer der Scheidemauer den Anspruch auf den hälftigen Ersatz seiner Kosten oder den hälftigen Ersatz des Wertes der Mauer?

1) Gerade diese Frage nach dem Kostenersatz der zur Hälfte auf fremdem Grund und Boden errichteten Giebelmauer führt immer wieder zu Prozessen. Diese sind zumeist darauf zurückzuführen, daß der Erbauer der Scheidemauer hinsichtlich der Regelung des Kostenersatzes sich keine weiteren Sorgen macht. Diese Sorglosigkeit mag häufig daher rühren, daß der Erbauer der Scheide-

mauer die Aenderung der Gesetzgebung nicht beachtet; infolge dieser Gesetzesunkenntnis kann er dann erheblichen Schaden erleiden.

2) In der Regel vereinbaren die beiden Nachbarn — nennen wir sie A und B — mit einander, daß demjenigen, welcher zuerst baut, gestattet wird, die Giebelmauer halbscheidig zu errichten und daß der Nachbar, wenn er auf seinem Grundstück später ebenfalls ein Gebäude erstellt, die halben Baukosten dem andern zu ersetzen hat. Wenn nun A zuerst baut und später dann B, so ist das Verhältnis zwischen beiden klar; B hat alsdann die halben Baukosten der Giebelmauer dem A zu ersetzen. In einem solchen Falle wird es in der Regel keinen Streit geben.

3) Häufig aber entsteht Streit über den Kostenersatz, wenn der Eigentümer des unüberbauten Grundstücks, also B, sein Grundstück veräußert, bevor er gebaut hat, und ganz verwickelt kann die Lage sich gestalten, wenn sowohl das Grundstück A, als auch das nicht überbaute Grundstück B verschiedene Male den Eigentümer wechselt und dann erst das Grundstück B überbaut wird. Wie bereits erwähnt, war das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn in solchen Fällen unter der Herrschaft des badischen Landrechts durch das Gesetz geregelt. Denn das Gesetz bestimmte, daß der Eigentümer des unüberbauten Grundstücks B, wenn er die teilweise auf seinem Boden stehende Mauer mitbenützen wollte, dem Nachbarn, also dem Eigentümer des Grundstücks A, die Hälfte des Kostenaufwandes zu ersetzen hatte.

Das Bürgerl. Gesetzb. enthält für solche Fälle keine gesetzliche Regelung. Die Nachbarn selbst müssen vielmehr für die Regelung durch Vertrag usw. Sorge tragen.

4) Infolge des eben erwähnten, zwischen A und B geschlossenen Vertrags wird B dem A zum Ersatz der halben Mauerkosten verpflichtet und zwar persönlich; es entsteht eine sog. obligatorische Verpflichtung, jedoch keine dingliche Verpflichtung der Rechtsnachfolger im Eigentum des B. Wenn also B sein unüberbautes Grundstück weiter verkauft und das Eigentum grundbuchmäßig auf den Käufer C überträgt, so erhält C mit dem Eigentum am Grundstück ganz von selbst auch das Eigentum an der Mauer, soweit sie auf dem veräußerten Grundstück steht. C ist verpflichtet, seinem Verkäufer B den Kaufpreis zu bezahlen. Dagegen berühren ihn die persönlichen Verpflichtungen, welche B mit A eingegangen hat, an sich in keiner Weise. An diese persönlichen Verpflichtungen, auch wenn sie C kennt, ist C keineswegs gebunden.

Wenn also mit C nichts anderes vereinbart wird, so hat er an sich das Recht, die zur Hälfte auf seinem Grund und Boden stehende Giebelmauer mitzubützen, ohne daß er den hälftigen Kostenersatz zu tragen hat, denn er benützt ja lediglich sein Eigentum.

Es wird allerdings angenommen werden müssen, daß B dadurch, daß er sein Grundstück verkauft, seiner Verpflichtung dem A gegenüber nicht ledig wird. Wenn also auch C bei dem Anbau nichts zu bezahlen hat an A, so wird A sich doch an seinen Vertragsgenossen B halten und von diesem den hälftigen

Mauerkostenerfaz verlangen können, sobald eben an die Mauer angebaut wird, von wem auch immer dieser Anbau erstellt wird.

5) Wenn nun aber der A auch das Recht erhalten soll, sich an den C halten zu dürfen, so muß B bei der Veräußerung seines Grundstücks seine persönliche Verpflichtung, die Hälfte der Mauerkosten im Falle des Anbaues zu ersetzen, auf den C ausdrücklich übertragen. B muß also in dem Kaufvertrag ausdrücklich bestimmen, daß C verpflichtet sei, bei dem Anbau an die Giebelmauer dem A oder dessen Rechtsnachfolger die Hälfte des Mauerwerts zu ersetzen. Ferner wird es sich empfehlen, noch weiter beizusetzen, daß der A oder dessen Rechtsnachfolger ein Recht auf Kostenerfaz unmittelbar gegen den Käufer C erhalten soll. § 329 BGB.

Damit übernimmt also der Käufer C die Verpflichtung des B zum Ersatz des halben Mauerwertes, und im Falle eines Anbaues hat alsdann der A das Recht, den Wertersatz von C zu fordern.

Um die Darstellung nicht zu verwickelt zu gestalten, soll hier nicht eingegangen werden auf die Frage, ob sich dann A etwa noch an B halten darf, wenn C nicht zahlen kann. Dieser Fall wird doch in der Regel selten eintreten. Siehe hierzu Deutsche Juristenzeitung 1904 Seite 806.

6) Streit kann ferner auch darüber entstehen, was man unter dem Ersatz der Hälfte der Mauerkosten zu verstehen habe. Ist bei der Ermittlung dieser Hälfte maßgebend der Aufwand, welchen der Erbauer A gehabt hat, oder ist maßgebend der Wert der Mauer zur Zeit des Anbaues? Der Wert der Giebelmauer zur Zeit des Anbaues kann ja größer oder geringer sein als der Bauaufwand. Darum empfiehlt es sich, schon in dem Vertrage zwischen den ursprünglichen Kontrahenten, also zwischen A und B eine Bestimmung hierüber zu treffen.

Auch wird es angebracht sein, zu bestimmen, daß der hälftige Ersatz nur insoweit zu erfolgen hat, als die Anschlußfläche reicht.

Die Vereinbarung zwischen A und B wird also etwa dahin zu lauten haben, daß B verpflichtet ist, bei dem Anbau an die Giebelmauer einen dem Umfange der Anschlußfläche entsprechenden Anteil des Mauerwertes nach dem ortsüblichen Preise der Baumaterialien und den ortsüblichen Arbeitslöhnen zur Zeit des Anschlusses zu ersetzen.

Wenn B sein unüberbautes Grundstück an C veräußert, so wird in den Kaufvertrag folgendes Gebot aufzunehmen sein:

„Der Käufer C ist verpflichtet, dem Eigentümer des anstoßenden Grundstücks bei dem Anbau an die Giebelmauer einen dem Umfange der Anschlußfläche entsprechenden Anteil des Mauerwertes nach dem ortsüblichen Preise der Baumaterialien und den ortsüblichen Arbeitslöhnen zur Zeit des Anschlusses zu ersetzen. Der Eigentümer des anstoßenden Grundstücks

erhält hierdurch unmittelbar ein Recht gegen den Käufer C.“

7) Der Erbauer der Giebelmauer kann sich aber auch von B ein dingliches Recht auf Ersatz des halben Mauerwerts einräumen lassen.

Ein Beispiel möge den Unterschied zwischen einem obligatorischen und einem dinglichen Rechte verdeutlichen.

Wenn Benz mit Kunz vereinbart, daß Benz das Recht haben soll, über das Grundstück des Kunz zu gehen, so erhält damit Benz ein Wegrecht, und Kunz ist verpflichtet, den Benz über sein Grundstück gehen zu lassen. Allein es entsteht dadurch eben nur ein Rechtsverhältnis zwischen Benz und Kunz. Benz ist obligatorisch berechtigt und Kunz ist obligatorisch verpflichtet. Wenn nun aber Kunz sein Grundstück verkauft, so ist der Käufer an sich durchaus nicht an die Verpflichtung gebunden, welche Kunz dem Benz gegenüber übernommen hat. Sollen auch die Rechtsnachfolger des Kunz schon lediglich deshalb, weil sie Eigentümer des fraglichen Grundstücks geworden sind, zur Duldung des Wegrechts verpflichtet sein, so muß das Wegrecht an das Ding, das Grundstück, gleichsam gebunden werden. Diese dingliche Bindung geschieht durch Eintragung einer Dienstbarkeit.

Zu den dinglichen Rechten gehören auch die Hypotheken. Wenn nun der Erbauer der Giebelmauer seinen Anspruch auf Ersatz des halben Mauerwertes dinglich sichern läßt, dann ist jeder, welcher das Eigentum an dem Grundstück des B erwirbt, ohne weiteres, also ohne daß eine besondere Vertragsbestimmung nötig fiele, zum Werte ersatz im Falle des Anbaues verpflichtet.

Diese dingliche Sicherung kann wohl am zweckmäßigsten durch Eintragung einer Höchstbetragshypothek auf dem Grundstück des B erfolgen. Zu der Zeit, zu welcher A die Giebelmauer errichtet, hat er allerdings noch keine Ersatzforderung; dieselbe soll vielmehr erst entstehen, wenn von dem Nachbar an die Giebelmauer angebaut wird. Allein nach § 1113 BGB kann eine Hypothek auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden. Ferner steht zur Zeit der Errichtung der Giebelmauer die Höhe des künftigen Ersatzanspruches noch nicht fest; die Höhe der Ersatzforderung soll vielmehr erst zur Zeit des Anbaues festgestellt werden.

Für solche Fälle kann eine sogenannte Höchstbetragshypothek bestellt werden. Denn § 1190 Absatz 1 BGB besagt:

„Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.“

Es muß also ein bestimmter Betrag, für welchen das Grundstück des B haften soll, in das Grundbuch eingetragen werden. Wenn man z. B. annimmt, die Hälfte des Mauerwerts werde keinesfalls mehr als 1600 M. betragen, so wird diese Summe als Höchstbetrag in das Grundbuch eingetragen. Der genaue Betrag des Ersatzanspruches wird erst später bestimmt, wenn angebaut wird oder angebaut ist.

Wer nun immer das unüberbaute Grundstück des B erwirbt, der erwirbt es mit der darauf ruhenden Last der Höchstbetragshypothek; die Hypothek haftet eben an dem Ding, am Grundstück. Und wenn der Eigentümer des unüberbauten Grundstücks, wer dies auch immer sein mag, anbaut, so muß er auf Grund der Hypothek die Hälfte des Mauerwertes dem A bezahlen, widrigenfalls A die Zwangsvollstreckung in das Grundstück durchführen kann.

Dies scheint mir der einfachste und zweckmäßigste Weg der dinglichen Sicherung zu sein. Ich unterlasse deshalb die Erörterung der Frage, ob und wie eine dingliche Sicherung auch durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit erreicht werden könnte.

(Fortsetzung folgt.)

Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten an bedürftige Gemeinden. In den Staatsvoranschlag werden jeweils Mittel zur Bewilligung von Beihilfen zu Schulhausbauten an bedürftige Gemeinden eingestellt.

So z. B. waren für die Budgetperiode 1908/1909 vorgesehen und bewilligt:

im ordentlichen Etat 100 000 M. und
im außerordentlichen Etat 150 000 M.

Neuerdings gebietet die Durchführung des § 14 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1906, Gef.- und V.-D.-Bl. 1906, Seite 189, Schulb.-Blatt 1906, Seite 69, wornach auf einen Lehrer in der Regel dauernd nicht über 70 Schüler fallen sollen, für viele Gemeinden des Landes eine Erhöhung der Zahl der Lehrerstellen. Hiermit ist meistens eine Vergrößerung oder Neuerrichtung von Schulzimmern und das Errichten neuer Lehrerwohnungen verbunden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird durch derartige Veränderungen oft in hohem Maße in Anspruch genommen und werden die ärmeren Gemeinden gezwungen sein, um Staatsbeihilfe nachzusuchen.

In folgendem soll kurz dargetan werden, was beim Abfassen solcher Gesuche zu beachten ist.

Erforderlich ist zunächst:

1. Daß der Bauaufwand aufgrund der Pläne und eines eingehenden Ueberschlags oder — wenn der Bau bereits erstellt — der Endabrechnung zahlenmäßig festgestellt ist und
2. daß die Gemeinde zu den Bedürftigen gerechnet werden kann.

Dabei wird auch vorausgesetzt, daß die baupolizeilichen und die für Schulhäuser bestehenden besonderen Vorschriften befolgt werden.

Die Gesuche sind laut einer Bekanntmachung des Oberschulrats vom 11. Juni 1901, Schulb.-Bl. 1901, Seite 57, durch Vermittelung der Gr. Bezirksämter beim Gr. Oberschulrat einzureichen.

Der Aufwand, für welchen um Staatsbeihilfe nachgesucht werden kann, umfaßt die eigentlichen Baukosten einschließlich des etwaigen Aufwandes für Erwerb eines Bauplatzes. Die Ausgaben für die mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehende innere Einrichtung dagegen, also insbesondere für Schulbänke, Schultafeln, Pulte, Schränke, Lehrmittel usw., wird beim Bemessen der Staatsbeihilfe nicht in Betracht gezogen.

Für das Gesuch selbst ist in der oben erwähnten Bekanntmachung ein Formular vorgeschrieben, in welchem in gedrängter Form die zur Beurteilung der Bedürftigkeit unbedingt erforderlichen Angaben über die Höhe des ungedeckten Bauaufwandes sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse usw. der Gemeinde dargelegt werden sollen.

Die Beschaffung des Formulars obliegt der Gemeinde; falls ein gedrucktes nicht verwendet wird, ist zunächst eine vollständige wörtliche Abschrift des Formulars (Teil I, II und III) zu fertigen (Schulb.-Bl. 1901, Seite 57/58).

Der Teil I des Gesuches ist vollständig vom Gemeinderat zu beantworten.

Er lautet:

I. Bau und Baukosten.

1. Art der baulichen Herstellung (kurzer Baubeschrieb).
2. Zeit der Bauausführung.
3. Gesamtbetrag der Baukosten (einschließlich Bauplatzkosten) laut anliegender Kostenberechnung — Endabrechnung — M.
4. Verteilung des Gesamtbetrages laut anliegender Berechnung auf
 - a. die Räume für Gemeindezwecke M.
 - b. die Räume für Schulzwecke M.
5. Deckungsmittel für den Betrag Ziffer 4b:
 - a. Erlös aus dem alten Schulhaus M.
 - b. Fondsmittel (§ 89 M.
 - d. Gl.-U.-Gef. . . . M.
 - c. Sonstige Mittel M.im ganzen M.
6. Ungebedetter Bauaufwand M.

Die Beantwortung der Ziffern 1 und 2 bietet keine Schwierigkeit.

In Ziffer 3 ist der Gesamtbetrag der Baukosten (einschließlich etwaiger Bauplatzkosten) einzusetzen; die Kosten der inneren Schuleinrichtung dürfen darunter nicht enthalten sein. Werden im gleichen Bau auch Räume für andere als Schulzwecke erstellt, dann ist der Aufwand für den ganzen Bau hier einzustellen.

Die Angabe (3) ist durch eine Kostenberechnung oder — wenn der Bau schon fertig ist — durch die Endabrechnung zu belegen. Ist letztere der Gemeinde nicht für einige Zeit entbehrlich, dann empfiehlt sich jedenfalls die Beilage einer Abschrift derselben oder eines übersichtlichen kurzen Auszugs.

In Ziffer 4 wird angegeben, wieviel von dem Aufwand Ziffer 3.

- a) auf Gemeinderäume,
- b) auf Räume für Schulzwecke entfällt.

Wenn Räume für Gemeindezwecke miterstellt werden, dann ist der auf diese entfallende Aufwand unter a) anzugeben und eine hierauf bezügliche besondere Verteilungsberechnung beizufügen.

Handelt es sich ausschließlich um Räume für Schulzwecke, dann ist der bei 4a, für die Antwort bestimmte Teil am besten mit einem Strich auszufüllen.

Derjenige Betrag, welcher nach Abzug des Aufwandes für sonstige Zwecke (4a) von dem Gesamtaufwand (3) noch übrig bleibt, bildet den unter Ziffer 4b einzusetzenden Aufwand für die zu Schulzwecken bestimmten Räume. Wenn also

nur für Schulzwecke gebaut wird, deckt er sich mit dem unter 3 angegebenen Betrage.

Unter Ziffer 5 werden die zur Verfügung stehenden Deckungsmittel angegeben.

Bei 5a ist gegebenenfalls zu beachten, daß 3. B. beim Verkauf eines alten Gebäudes, das gleichzeitig für Schul- und Gemeindezwecke diente, nur der auf die Räume für Schulzwecke entfallende Teil des Erlöses hier angerechnet werden kann; dieser Betrag wäre dann kurz zu entziffern.

Der unter Ziffer 5 im ganzen festgestellte Betrag (Summe a bis c) wird nur von der unter 4b stehenden Summe abgezogen, wodurch der unter Ziffer 6 einzusetzende Betrag des ungedeckten Bauaufwandes erhalten wird.

Sind an einem Schulhausbau mehrere Gemeinden oder Ortsgemeinden beteiligt, für welche um Staatsbeihilfe nachgesucht wird, dann ist für jede dieser Gemeinden (Ortsgemeinden) ein besonderes Formular (Gesuch) auszufüllen.

Unter Ziffer 6 ist in diesem Fall jeweils zu berechnen, wieviel von dem festgestellten ungedeckten Bauaufwand auf die betreffende Gemeinde (Ortsgemeinde) entfällt.

Beispiel:

6. Ungedekter Bauaufwand 16040 M.
Hieron entfällt auf die Ortsgemeinde A, die mit den Zinken Sch. und B. mit 134 Einwohnern am Schulverband beteiligt ist, durch Verhältnis zur Seelenzahl des ganzen Schulverbandes 134/802 mit 2640 M.

Nach vollständiger Beantwortung aller Punkte in Teil I Ziffer 1—6 legt die Gemeindebehörde dieses Gesuch, welches sie in einem besonderen Bericht noch näher begründen kann, samt Anlagen dem Gr. Bezirksamt zur weiteren Behandlung vor.

(Dient die bauliche Herstellung zugleich noch zu Gemeindezwecken und will die Gemeinde für diesen Teil des Bauaufwandes ebenfalls eine Staatsbeihilfe erwirken, dann ist hierwegen noch ein zweites besonderes Gesuch bei Gr. Bezirksamt einzureichen. Dieses zweite Gesuch wird dann dem Gr. Ministerium des Innern zur Entschliebung vorgelegt.)

Das Bezirksamt prüft die gemeindebehördlichen Angaben und beantwortet den Teil II des Gesuchs, lautend:

II. Wirtschaftliche Verhältnisse.

- | | | |
|--|--|------|
| Gaut auf Fortführung b. wirtschaftl. Verhältn. | 7. Einwohnerzahl (letzte Volkszählung) | |
| | 8. Reines Vermögen der Gemeinde | M. |
| | 9. Schulden der Gemeinde | M. |
| | 10. Umlagepflichtiges Steuerkapital | M. |
| | 11. Umlage für 19.. (auf 100 Mark Steuerkapital) | M. |
| | 12. Unbelasteter Wert des Bürgernutzens (auf 100 Mark Steuerkapital) | M. |
| | 13. Umlage nach Abzug des Bürgernutzens | Pfg. |
| | 14. Staatsbeitrag zum Schulaufwand (§§ 73 ff des Gl.-Unt.-Ges.) | |
| | a. Betrag des in §§ 73 und 74 Gl.-Unt.-Ges. bezeichneten Schulaufwands nach Abzug der Deckungsmittel, wie er für Feststellung eines Staatsbeitrags (§§ 73 bis 78 Ges.) in Betracht kommt | M. |

b. Höhe des jährl. Staatsbeitrags M.

c. Prozentuales Verhältnis von b zu a: %

15. Ertrag von 1 Pfg. Umlage aus dem umlagepflichtigen Steuerkapital M.

16. Umlageerhöhung bei 5-prozentiger Verzinsung und Tilgung des ungedeckten Bauaufwandes Pfg.

17. Etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung (§ 71 Gl.-U.-G.).

Ueber die Beantwortung dieses Abschnittes finden sich die näheren Erläuterungen auf Seite 22 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift abgedruckt.

Es wird vorteilhaft sein, vor der Beantwortung des II. Teils zunächst die dem Gesuch besonders anzuschließende Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem üblichen Vordruck zu fertigen. Aus dieser wären dann die Angaben zu Ziffer 7—13 des Gesuchs zu entnehmen und — erforderlichenfalls im entsprechend ermäßigten Betrage (vgl. die Erläuterungen Seite 22 dieser Zeitschr.) — dahin zu übertragen.

Ziffer 14a ist in jedem Falle zu beantworten, also auch dann, wenn die Gemeinde einen Staatsbeitrag zum Schulaufwand (Lehrergehalt) nicht bezieht.

Ziffer 14b und c sind durch Striche auszufüllen, wenn ein Staatsbeitrag nicht bezogen wird.

Nach vollständiger Beantwortung des II. Teils wird das Gesuch von dem Bezirksamt mit einer eingehenden Äußerung dem Gr. Oberschulrat vorgelegt, von welcher Behörde dann die Bewilligung der Staatsbeihilfe und deren Auszahlung veranlaßt werden wird.

Die Bekanntgabe der Fortführungstagfahrten in den Amtsverkündigungsblättern betr. In letzter Zeit ist es vorgekommen, daß Verleger von Amtsverkündigungsblättern für die Bekanntmachungen der Gr. Herren Bezirksgeometer zur Fortführung der Vermessungswerke in den Amtsverkündigungsblättern von den Gemeinden Einrückungsgebühren beansprucht haben. Ein solcher Anspruch ist nach dem in Nr. 6 des Verordnungsblattes der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues abgedruckten Erlaß dieser Behörde vom 3. März 1902, Nr. 4519, die Bekanntgabe der Fortführungstagfahrten in den Amtsverkündigungsblättern betr., nicht zulässig.

Der erwähnte Erlaß lautet:

„An die Bezirksgeometer:

Für die Kosten der ausschließlich die Lagerbücher betr. Bekanntmachungen nach § 17 Abs. 3 und nach § 19 Abs. 1 der G.-B.-V.-V. haben gemäß § 48 daselbst, wonach die Kosten der Lagerbuchaufstellung und Lagerbuchfortführung den Gemarkungsinhabern zur Last fallen, die Gemeinden aufzukommen.

Dagegen dienen die Bekanntmachungen zur Fortführung der Vermessungswerke, mit welcher die Fortführung der Lagerbücher verordnungsgemäß zu verbinden ist, lediglich den Zwecken der staatlichen Verwaltungstätigkeit; es sind daher die Amtsverkündigungsblätter verpflichtet, diese Bekanntmachungen unentgeltlich aufzunehmen.“

II. Sparkassenwesen.

Eintragung des Hypothekenzinsfußes im Grundbuch bei Zinsfußerhöhungen. Eine für die Allgemeinheit, insbesondere aber für die Sparkassen wichtige Entscheidung hat das Landgericht Karlsruhe als Berufungsinstanz erlassen. Darnach gibt bei einem ursprünglich z. B. zu 4 Prozent verzinslichen Hypothekendarlehen die übliche Eintragung des Zinsfußes zum Grundbuch, insbesondere der vielfach gebräuchliche Satz: „sodann eine etwaige allgemeine Zinserhöhung bis zu 6 Proz.“ dem Gläubiger nicht ohne Weiteres das Recht, einen gegenüber dem Regelfaße von 4 Prozent erhöhten Zinsfuß „bis zu 6 Prozent“ mit dinglicher Wirkung und im Range der ursprünglichen Hypothekeneintragung geltend zu machen.

Diese Entscheidung hat für den Hypothekengläubiger die nachteilige Wirkung, daß er im Falle der Zwangsvollstreckung eines Grundstücks stets dann einen Zinsverlust erleidet, wenn eine etwa eingetretene Zinsfußerhöhung nicht im Grundbuch vorgemerkt worden ist. Eine kurze Darstellung des der erwähnten Entscheidung zu Grunde liegenden Tatbestandes möge dies näher veranschaulichen.

Zu Gunsten der Sparkasse A. war im Grundbuch A. auf einem Grundstück eine Briefhypothek mit erstem Rang für 32000 M. Darlehen eingetragen; bezüglich der Verzinslichkeit lautete die Eintragung: „4 Prozent Zins vom Auszahlungstage an, bei 6-wöchigem Zinsrückstand Zinserhöhung um $\frac{1}{2}$ Prozent, sodann eine etwaige allgemeine Zinserhöhung bis zu 6 Prozent“. Im vergangenen Jahre kam es nun zur Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks. Längere Zeit vorher hatte aber die Sparkasse die im Grundbucheintrag vorgezeichnete allgemeine Zinserhöhung eintreten lassen und durch Vereinbarung zwischen ihr und dem Schuldner den Zinsfuß auf $4\frac{1}{2}$ Prozent erhöht. Die Sparkasse meldete deshalb zur Berücksichtigung — neben dem Kapitalbetrage — 4 und ein Viertel Prozent Zins beim Vollstreckungsnotariat an. Dieses wies jedoch im Verteilungsplan der Sparkasse nur die aus dem Grundbuch ersichtlichen 4 Prozent Zins zu mit der Begründung, daß bei einer Erhöhung des Zinsfußes der neue Zinsfuß unbedingt im Grundbuch vorgemerkt werden müsse, um dingliche Wirkung zu haben; der eingetragene Satz: „sodann eine etwaige allgemeine Zinserhöhung bis zu 6 Prozent könne diese Erfordernis nicht erheben. Dieser Auffassung des Notariats ist der Verwaltungsrat der Sparkasse im Hinblick auf die prinzipielle Bedeutung der Frage durch Erhebung eines Widerspruchs gegen den Verteilungsplan entgegengetreten. Die erhobene Klage wurde aber vom Amtsgericht A. abgewiesen, und auch die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung vom Landgericht als unbegründet verworfen.

Beide Gerichte sind also der oben erwähnten Ansicht des Vollstreckungsnotariats beigetreten. Für die Sparkasse (wie auch für sonstige Hypothekengläubiger) entsteht hieraus zur Vermeidung von Zinsverlusten die Notwendigkeit, jede Zinsfußerhöhung im Grundbuch vermerken lassen zu müssen. Der Verwaltungsrat der Sparkasse A. hat nun aber, um dieser umständlichen und mit Kosten verbundenen Arbeit entzogen zu sein, beschlossen, künftig bei neuen Darlehen durchweg einen Zins von 5 Prozent im Grundbuch eintragen zu lassen

und mit dem Schuldner den tatsächlich zu zahlenden Zins außerordentlich zu vereinbaren. Bei den alten Darlehen soll dagegen die alte Form des Grundbucheintrags belassen werden.

In den Entscheidungsgründen zu dem landgerichtlichen Urteil ist ausgeführt:

Der Rechtsstandpunkt der klägerischen Sparkasse ist insofern irrtümlich, als es die Zulässigkeit einer Eintragung des Zinsfußes in der mehrfach erwähnten Form mit der Rechtswirkung dieser Eintragung vermengt. Nur darum handelt es sich im vorliegenden Falle, ob die Eintragung des Zinsfußes so, wie geschehen, insbesondere ob der Satz: „sodann eine etwaige allgemeine Zinserhöhung bis zu 6 Prozent“ ohne weiteres der Klägerin das Recht gibt, einen gegenüber dem Regelfaße von 4 Prozent erhöhten Zinsfuß „bis zu 6 Prozent“ mit dinglicher Wirkung und im Range der ursprünglichen Hypothekeneintragung geltend zu machen. Diese Frage ist zu verneinen.

Nach § 873 B.-G.-B. ist zur Entstehung der Hypothek erforderlich die Einigung der Beteiligten und die Eintragung zum Grundbuche. Diese muß § 1115 B.-G.-B., wenn die Forderung verzinslich ist, den Zinsfuß angeben. Als solcher ist im vorliegenden Falle der feste Satz von 4 Prozent angegeben, daneben ist „bei sechswöchigem Zinsrückstand Zinserhöhung um einhalb Prozent“ in zulässiger Weise eingetragen und darauf folgt der Vorbehalt einer etwaigen allgemeinen Zinserhöhung bis zu 6 Prozent. Es handelt sich hier nicht um eine jetzt schon feststehende, bestimmte, von Anfang an vereinbarte und an gewisse äußere Umstände geknüpfte Belastung, als um einen wechselnden Zinsfuß von 4 bis zu 6 Prozent; vielmehr ist eingetragen ein fester Zinsfuß und daneben ein bedingtes Recht der Klägerin auf einen der künftigen Vereinbarung vorbehaltenen höheren Zinsfuß, wodurch der jetzt an erster Stelle eingetragene feste Zinsfuß geändert werden soll. Bedeutung und Zweck dieser letzten Eintragung ergibt sich, wenn man die Bestimmung des § 1119 B.-G.-B. heranzieht. Wird der ursprüngliche Zinsfuß einer Hypothek nachträglich erhöht, so wird dadurch die Rechtslage der nachstehenden Hypothekare beeinträchtigt. Die vorgehende Hypothek wird erweitert und in demselben Maße vermindert sich die Sicherstellung der Nachhypothekare. Da es sich bei solcher Zinsfußerhöhung also um die Veränderung des Inhalts der Hypothek handelt, so ist zu ihrer dinglichen Rechtswirksamkeit zunächst gemäß § 877 in Verbindung mit § 83 B.-G.-B. erforderlich: Die Einigung des Berechtigten (Hypothekars) mit dem Belasteten (Eigentümer) und die Eintragung der Erweiterung ins Grundbuch; diese Eintragung aber kann nur erfolgen, wenn die dadurch in ihrem Rechte betroffenen Nachhypothekare materiellrechtlich der Erweiterung der Vorhypothek zustimmen, formellrechtlich ihre Einwilligung zur Eintragung erklären (§ 19 B.-G.-B.) immer vorausgesetzt, daß die Erweiterung mit dem Range der ersten Hypothek erfolgen soll. Andernfalls kann grundsätzlich die Erweiterung nur mit dem jüngsten, nach freiem hypothekarischem Range, nicht etwa mit dem der ursprünglichen Hypothek stattfinden und eingetragen werden. Von dieser grundsätzlichen Regelung läßt nun § 1119 B.-G.-B. eine Ausnahme zu: eine Erweiterung der Hypothek durch Neusetzung

eines Zinssatzes oder durch Erhöhung des Zinssatzes bis fünf vom Hundert bedarf der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht; wohl aber ist immer zum Eintritt der dinglichen Wirksamkeit der Aenderung deren Eintragung ins Grundbuch, mit Angabe des Zeitpunkts, wo die Verzinslichkeit oder die höhere Verzinsung beginnen soll, erforderlich, und dabei ist die Eintragung der höheren Verzinsung für die zurückliegende Zeit mit dem Rang der ursprünglichen Hypothek ohne Zustimmung der Nachhypothekare für unzulässig zu erachten (vergl. Kammergericht in Lobe's Zentralblatt 7, 796 ff.). Soweit es sich aber um eine Erhöhung des Zinssatzes über 5 vom Hundert handelt, ist stets die Zustimmung der Nachhypothekare erforderlich, wenn für die Erhöhung der Rang der ursprünglichen Hypothek beansprucht werden will. Um dieses Erfordernisses der Zustimmung Drittberechtigter für den Fall einer etwaigen künftigen Erhöhung des Zinssatzes auf mehr als 5 vom Hundert entheben zu sein, haben manche Sparkassen darunter die Klägerin, für die von Ihnen einseitig vorgeschriebenen Darlehensvereinbarungen und Eintragungsbewilligungen die hier vorliegende Formel gewählt, daß gleich bei der ursprünglichen Eintragung der Hypothek eine künftige etwaige Erhöhung des niedrigeren Normalzinssatzes (hier von 4 Prozent) auf über 5 vom Hundert „bis zu 6 Prozent“ vorbehalten wird, um eintretenden Falles eine solche Erhöhung im Range der Hypothek ohne die Zustimmung der Nachhypothekare eintragen lassen zu können; es soll also durch diese „Eventualeintragung“, wie man sie vielleicht nennen könnte, die gesetzliche Vorschrift des § 1119 B.-G.-B. auf dem Wege der Parteieinigung auf etwaige Zinserhöhungen über 5 vom Hundert hinaus ausgedehnt werden. Ob dieser Zweck wirklich so zu erreichen ist, braucht hier nicht weiter geprüft zu werden, denn eine Zinssatzerhöhung über 5 Prozent hinaus steht ja hier überhaupt nicht in Frage. Jedenfalls aber wird dadurch die nach den oben angeführten §§ 877 und 873 neben der Einigung zur dinglichen Wirksamkeit erforderliche Eintragung der tatsächlich erfolgten Aenderung d. h. der Erweiterung der Hypothek für einen höheren Zinssatz, als den eingetragenen von 4 Prozent nicht entbehrlich gemacht. Hat die Klägerin, wie Sie behauptet, mit dem Eigentümer — Schuldner nachträglich die Erhöhung des Zinssatzes von 4 Prozent auf $4\frac{1}{4}$ Prozent vereinbart, so könnte diese Festsetzung, die sich, soweit die Zustimmung Drittberechtigter (Nachhypothekare) in Frage kommt, im gesetzlichen Rahmen des § 1119 bewegt und für die deshalb der Vorbehalt für eine über 5 Prozent hinausgehende Erhöhung „bis zu 6 Prozent“ überhaupt ohne Bedeutung ist, — dingliche Wirksamkeit doch nur erlangen, d. h. eben als Bestandteil der hypothekarischen Belastung in Betracht kommen, durch die Eintragung der tatsächlich erfolgten Erhöhung in die Veränderungsspalte des Grundbuches. Das ist vorliegend nicht geschehen; daher kann die Klägerin ein dingliches Recht für Zinsen von mehr als 4 Prozent nicht geltend machen.

Zu § 82 Abs. 3 des neuen Kost.-Ges. seit-her § 10 Kost.-Verord. Wenn nicht amortisierbare Hypothekendarlehen in Tilgungshypotheken umge-

wandelt werden, dürfte häufig die Anwendung obiger Bestimmung zu erfolgen haben, da das Tilgungsdarlehen oft zur Abtragung noch weiterer Schulden Verwendung findet. § 82 Abs. 3 K.-G. lautet:

Wenn eine Hypothek oder Grundschuld für einen Gläubigen, zu dessen Gunsten am nämlichen Grundstück bereits eine Hypothek oder Grundschuld besteht, eingetragen wird, und die ältere Schuld in der neuen aufgeht, so erfolgt die Löschung der älteren Eintragung gebührenfrei und wird für die neue Eintragung soweit der Betrag der älteren Schuld reicht, nur ein Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die neue Belastung an die Stelle mehrerer älterer Belastungen tritt oder wenn sie außer auf die bisher belasteten auch auf weitere Grundstücke des nämlichen Eigentümers eingetragen wird.

Um den in Betracht kommenden Schuldnern diese Vorteile möglichst zu sichern, dürften insbesondere Sparkassen, Stiftungen usw. auf nachstehendes aufmerksam zu machen sein:

1. Damit das Grundbuchamt auf das Vorliegen eines nach § 82 Abs. 3 K.-G. (§ 10 K.-B.) zu behandelnden Falles aufmerksam gemacht wird, ist rechtzeitig, also entweder schon in der Darlehenszusage oder spätestens in dem Eintragungsantrag auf die Räumlichkeit der neuen Schuld mit der alten Schuld hinzuweisen.

2. Gebührenfreiheit für die Löschung der alten Schuld tritt nur dann ein, wenn diese Löschung gleichzeitig mit der Eintragung der neuen Hypothek erfolgt. Um die Gleichzeitigkeit der Löschung und die Eintragung herbeizuführen, kann bei Stellung der Anträge gemäß § 16 Abs. 2 G.-B.-D. bestimmt werden, daß die Löschung der alten nicht ohne die Eintragung der neuen Hypothek erfolgen soll.

3. Die Voraussetzung, daß der Betrag der alten Hypothek in der neuen Hypothek „aufgeht“ ist dahin aufzufassen, daß Gebührenermäßigung nur dann eintreten darf, wenn der Betrag der neuen Hypothek größer ist, als derjenige der älteren Schuld, nicht aber auch dann, wenn der Betrag der neuen Hypothek geringer ist oder dem Betrag der älteren Schuld gleichkommt.

Hierbei ist für die Höhe der älteren Schuld lediglich der Inhalt des Grundbuchs maßgebend.

Die badischen Bestimmungen für den Scheckverkehr der Sparkassen konnten schon auf dem letzten Sparkassen-Verbandstage am 10. November mitgeteilt werden, obgleich der Vorstand seine Vorschläge dem Gr. Ministerium des Innern erst etwa drei Wochen vor dem genannten Termin unterbreitet hatte. Trotzdem war der Bescheid der Aufsichtsbehörde in anerkennenswerter Weise noch zwei Tage vor dem Verbandstage eingegangen. In der genannten Verbandsversammlung wurde betont, daß, wenn das Gr. Ministerium auch mit den Bestimmungen einverstanden ist, keineswegs damit gesagt sein soll, daß jeder Sparkasse ohne Unterschied, welche durch Aufnahme dieser Bestimmungen in ihre Satzungen den Scheckverkehr einführen will, ein Anspruch auf Erteilung der staatlichen Genehmigung hierzu eingeräumt ist. Das Gr. Ministerium wird sich vielmehr in jedem einzelnen Falle eine Prüfung darüber vorbehalten,

ob nach dem Umfang und dem Geschäftsbetrieb der einzelnen Sparkasse die Voraussetzungen für die Aufnahme des Scheckverkehrs vorliegen und, wenn diese Frage bejaht wird, ob nicht trotzdem nach den Einrichtungen der Kasse die eine oder andere Bestimmung eine Einschränkung erfahren soll.

Die Bestimmungen lauten:

1.

Jeder Einleger mit einer Mindesteinlage von Mark oder mit einem ordnungsgemäß bewilligten Kredit auf laufende Rechnung von mindestens Mark kann zum gebührenfreien Scheckverkehr der Sparkasse zugelassen werden. Er hat zu diesem Zwecke als Deckung entweder ein Sparbuch zu hinterlegen oder in einer der in § (§ 1 des Sparkassen-Gesetzes) der Satzungen vorgeschriebenen Weise Sicherheit zu leisten.

2.

Die Hinterlegung des Sparbuches tritt an die Stelle der in den Satzungen vorgeschriebenen Vorlegung des Sparbuches bei Einlösung des Schecks. Das hinterlegte Sparbuch wird in ein alphabetisches Verzeichnis eingetragen und vom Rechner und Kontrolleur unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, während die etwa geleisteten Sicherheiten wie die übrigen Urkunden der Sparkasse behandelt werden.

Das Sparkonto ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und gegebenenfalls für die Scheckverrechnung ein besonderes Konto zu eröffnen. Im letzteren Falle kann die Hinterlegung des Sparbuches in Wegfall kommen.

3.

Im Scheckverkehr ist die Sparkasse berechtigt, Kredit auf laufende Rechnung zu gewähren gegen Verpfändung solcher Forderungen, in denen das Vermögen der Sparkasse satzungsgemäß auch unmittelbar angelegt werden kann.

4.

Einzahlungen auf das als Unterlage dienende Sparbuch sowie Einzahlungen auf besondere Scheckkonten können durch Bareinzahlungen oder Ueberweisungen jederzeit erfolgen, Abhebungen jedoch nur durch Schecks.

5.

Für (Spar) Guthaben auf Scheckkonto wird der Zinsfuß innerhalb des allgemeinen Zinsfußes für Spareinlagen von dem Verwaltungsrat der Sparkasse festgesetzt (oder: beträgt der Zinsfuß Proz. unter dem jeweiligen Zinsfuß für Spareinlagen).

Die Verzinsung solcher (Spar) Guthaben auf Scheckkonto beginnt mit dem auf die Einzahlung oder Ueberweisung folgenden und endet mit dem der Einlösung des Schecks vorhergehenden Werktag (sofern nicht schon allgemein tägliche Verzinsung besteht).

6.

Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben jederzeit in beliebigen Beträgen bis zu Mark frei verfügen. Größere Beträge sind der Sparkasse zuvor zu kündigen.

7.

Zur Ausstellung eines Schecks dürfen nur die von der Sparkasse ausgegebenen Formulare der Reihenfolge nach verwendet werden. Die Ausfüllung des Schecks nach Datum, Betrag in Zahlen

und Worten sowie Empfänger kann handschriftlich mit Tinte, durch Druck oder Schreibmaschine geschehen. Die Unterschrift muß jedoch handschriftlich mit Tinte gefertigt sein.

Der Scheck darf nur vom Tage der Ausstellung datiert sein.

8.

Die Kasse ist berechtigt, jeden auf einem von ihr ausgegebenen Formular (Scheckbuch) ausgestellten Scheck an den Inhaber (Vorzeiger) rechtsgültig auszuführen oder demselben gutzuschreiben und den Betrag auf dem Sparbuch und Konto in Abzug zu bringen, oder dessen Konto damit zu belasten.

Schecks, die nicht auf den Inhaber lauten, sind im Verkehr mit der Sparkasse ungültig und daher ausgeschlossen.

9.

Der Inhaber eines Schecks hat auf der Rückseite desselben durch seine Unterschrift den Empfang des Geldes zu bescheinigen.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers zu prüfen. Bestehen Zweifel über die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers, so kann die Kasse die Einlösung verweigern. Ebenso werden alle Schecks zurückgewiesen, welche Radierungen oder Zusätze zum Vordrucke enthalten.

Ueber die im Scheckverkehr ausbezahlten Beträge ist ein besonderes Hilfsklassenbuch zu führen, dem die eingelösten Schecks als Beilagen anzuschließen sind.

10.

Schecks, welche mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“ versehen sind, werden nicht bar ausbezahlt.

11.

Will der Kontoinhaber einen Dritten zur Verfügung über sein Scheckkonto ermächtigen, so hat er dies schriftlich unter Bekanntgabe der eigenhändigen Unterschrift des Dritten der Sparkasse anzuzeigen, und zwar in gleicher Form, wie ein Antrag auf Eröffnung eines Scheckkontos.

12.

Jeder Kontoinhaber haftet für alle nachteiligen Folgen, welche aus der mißbräulichen Verwendung der ihm übergebenen Formulare entstehen.

Der Verlust des Scheckheftes oder einzelner Formulare ist der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen. Unbrauchbar gewordene Formulare sind, kreuzweise durchstrichen, der Sparkasse zurückzugeben.

13.

Verfügt der Kontoinhaber über mehr, als sein Guthaben oder der ihm bewilligte Kredit beträgt, so lehnt die Sparkasse nicht nur die Zahlung ab, sondern behält sich auch das Recht vor, den Verkehr mit dem Kontoinhaber sofort aufzugeben.

Bei Aufhebung des Scheckkontos, was übrigens auf Verlangen der Sparkasse oder des Kontoinhabers jederzeit erfolgen kann, hat der letztere vor Aushändigung des Sparbuches oder der geleisteten Sicherheit die noch in seinem Besitze befindlichen Scheckformulare zurückzugeben. Das gleiche ist der Fall, wenn der Kontoinhaber über sein ganzes Guthaben verfügen will.

V. Versicherungswesen.

Unfallversicherung eines Stadtbaumeisters bei der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Derselbe ist auch Mitglied der Fürsorgekasse, weshalb die Gemeinde die Unfallversicherungspflicht bestritten hat.

Beschließung.

Wilmerdorf bei Berlin, 21. Mai 1908.

Der von der dortigen Stadtgemeinde beschäftigte Stadtbaumeister ist auch bezüglich seiner Tätigkeit im Hochbaubetriebe bei uns mitversichert. Wir haben daher das anteilige Gehalt desselben für 1906 und 1907 für die Prämienberechnung verwendet.

Nach den Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern ist der Stadtbaumeister auch nach der Aufnahme in die Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte bei uns gegen die Folgen etwaiger Betriebsunfälle weiter zu versichern, weil das badische Gesetz bei Eintritt eines Unfalles den Betroffenen nicht in gleicher Weise entschädigt, in welcher die Unfallfürsorge nach dem Bauunfallversicherungsgezet einzutreten hat. Das Gesetz gewährt zwar einen Anspruch auf Ruhegehalt auch während der gesetzlichen Wartezeit im Falle der Dienstunfähigkeit infolge von Verletzungen, jedoch mit der Einschränkung, daß ein eigenes Verschulden des Verletzten nicht vorliegt. Nach dem Bauunfallversicherungsgezet vom 30. Juni 1900 kann aber der Anspruch nur dann abgelehnt werden, wenn der Unfall vorzüglich herbeiführt worden ist. Auch die Höhe des Ruhegehaltes während der ersten zehn Jahre nach der Anstellung entspricht nicht der Fürsorge die das Bau- und Unfallversicherungsgezet gewährt. Aus diesen Gründen findet eine Versicherung der von den badischen Gemeinden angestellten Betriebsbeamten bei unserer Versicherungsanstalt statt, auch wenn dieselben Pensionsberechtigung besitzen.

VI. Verschiedenes.

Von den neuen Dreimarlstücken werden sich bis zum 1. April für 30 Millionen Mark im Verkehr befinden. Es ist daher anzunehmen, daß die Klagen über den Mangel an Dreimarlstücken bald verstummen werden, trotzdem diese Münzen gern vom Publikum zurückgehalten werden, um zu besonderen Zwecken, so zu Geschenken, verwendet zu werden.

Das neue Modell eines 25-Pfg.-Stückes wird den Bundesratsauschuß schon in der aller-nächsten Zeit beschäftigen. Es besteht aus reinem Nickel, hat einen Durchmesser von zwei Zentimetern und ist etwas stärker als das alte 20-Pfg.-Stück. Die Vorderseite weist die mit einem Eichenkranz umschlungene Zahl 25 auf, ferner die Jahreszahl der Prägung und „Deutsches Reich“; auf der Rückseite findet man außer dem Reichsadler keine weitere Verzierung.

Durch Aufnahme des Lombardverkehrs mit Privaten hat die Sparkasse der Stadt Hannover neuerdings eine für das wirtschaftliche Leben der Stadt wichtige Einrichtung getroffen. Die Kasse gewährt Darlehen gegen Verpfändung von Wertpa-

pieren, Sparkassebüchern und ersitzliche Hypotheken. Sie wendet sich damit der Pflege des Kreditbedürfnisses in erhöhtem Maße zu. Bisher war die Pflege des Realkredits im wesentlichen beschränkt auf die Vergabe von erststelligem Hypotheken. Dieser Geschäftszweig hat in den letzten Jahren einen bedeutenden Umfang angenommen. Es ist Vorsorge getroffen, daß allen Anträgen auf Gewährung von Darlehen in fulanter Weise zu möglichem Zinsfusse sofort entsprochen werden kann. Es darf erwartet werden, daß von dieser Einrichtung seitens des Publikums lebhaft Gebrauch gemacht wird.

Die Bevölkerung der deutschen Städte jetzt und vor hundert Jahren ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

	1807	1907
Berlin	173 652	2 111 000
Hamburg	100 000	357 000
Danzig	64 000	168 000
Breslau	62 000	492 000
Königsberg	60 000	234 000
Dresden	54 000	537 000
Strasburg	49 000	176 000
Cöln	42 000	458 000
Frankfurt a. M.	40 000	354 000
München	38 000	559 000
Augsburg	36 000	98 000
Leipzig	36 000	528 000
Magdeburg	36 000	247 000
Bremen	33 000	227 000
Braunschweig	31 000	141 000
Lübeck	30 000	96 000
Nürnberg	30 000	312 000
Potsdam	28 000	62 000
Halle a. S.	26 000	177 000
Nachen	24 000	157 000
Stettin	24 000	231 000
Stuttgart	22 680	266 000
Mainz	22 325	102 000
Mannheim	22 000	176 000
Wien	21 473	147 000
Bamberg	20 000	47 000
Kassel	19 000	148 000
Hannover	18 000	283 000
Erfurt	16 000	105 000
Elberfeld	12 000	166 000
Koblenz	12 000	57 000
Chemnitz	11 000	268 000
Düsseldorf	10 000	268 000
Krefeld	8 399	127 000
Wesel	8 000	24 000
Osnabrück	8 000	64 000
Mülheim (Ruhr)	6 017	99 073
Duisburg	4 069	210 809
Oberhausen	—	63 000

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

35) „Jenes Bild stellt ein vom Waldesdickicht aus einem Leichenzug entgegenäugendes des Rudel Hochwild dar.“ (Aus einer Zeitung.)

35) Jenes Bild stellt ein aus dem Waldesdickicht einem Leichenzug entgegenäugendes Rudel Hochwild dar — oder besser: ein Rudel Hochwild das — entgegenäugt.

Irreführendes Verhältnis: „aus“ verbindet man unwillkürlich mit dem folgenden „Leichenzug“. Ähnlich in der sogenannten Karfreitags-Vorlage im Preussischen Herrenhause 1899: „es sei denn, daß es sich um — geräuschvolle Arbeiten in der Nähe von dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden handele.“ Auch hier wird

man die Worte „von dem Gottesdienste“ zunächst als zusammengehörig betrachten, bis man sich überzeugt, daß von mit Gebäuden zu verbinden ist. Ebenso in einer feierlichen Rede: „bis zu seinem Ende 1858 erfolgten Tode“ statt „zu seinem gegen Ende 1858 erfolgten Tode.“ Albert Heinege führt in seinem Deutschen Sprachwort u. a. folgende Beispiele an: „Bei dem Verderben oder hoher Fracht unterliegenden Waren“, „Hier saß meine Base mit der Mauer zugewendetem Gesicht“ (statt: das Gesicht der Mauer zugewendet), „eine Menge von Rosenkränzen ähnlichen Perlenkürnen“ (statt: rosenkranzähnlicher Perlenkürne).

Anderer Beispiele solcher Irreführung bei Verhältniswörtern: „Hunde sind in den Wegen und den Anlagen entlang führenden Promenaden an der Leine zu führen“ (öffentlicher Anschlag in Wiesbaden). — „Doch scheiterte die Ueberführung der Leiche . . . an dem Transporte sich entgegenstellenden Schwierigkeiten“ (Zeitungsbericht). — „Sie fürchteten für ihre realistischen Tendenzen huldigende Kunst und Literatur“ (Zeitungssatz). — „Eine Stillblüte stammte nicht aus ihrem Bureau, sondern aus der Frau Sorma vertretenden Theateragentur.“ (Zeitungsbericht). — „Ein Einführungsschreiben von dem Fürsten Nikolaus verwandtschaftlich nahestehernder Seite erleichterte es mir, in direkte Beziehungen zum kaiserlichen Kronrat zu treten.“ (Zeitungsbericht). — „Strafantrag gegen den Rektor a. D. Ahlwardt wegen Beleidigungen in seiner Mitte Oktober in Berlin gehaltenen Rede.“ (Aus einer Zeitung). — „Bedrohung mit gemeingefährlichen Verbrechen in den öffentlichen Frieden störender Weise“ (aus den Druckbogen eines Strafrechtslehrers). — „Daß österreichischen Patrioten angesichts des Inhalts der Ausgleichsvorlage nicht gerade das Herz vor Freude über die Ungarn gegenüber erzielten Erfolge zu hüpfen braucht.“ (Zeitungsbericht). — „Der Kongreß verwirft jedes System einer Arbeitslosen-Versicherung auf anderer Grundlage als — der Gewährung eines Reichszuschusses an Arbeitslosen-Unterstützung am Orte oder auf der Reise zahlende zentrale oder lokale Berufsverbände.“ (Beschluß des Kongresses der neutralen Gewerkschaften in Stuttgart 1902). — „Für die Reden würde Referent außer den Einzelheiten erläuternden Fußnoten noch kurze, den geschichtlichen Hintergrund zeichnende Bemerkungen wünschen.“ (Lit. Zentralblatt). — „Ein von einer Brillenschlange gebissener Anamite ward durch eine Stunde nach dem Bisse eingespritztes Serum geheilt“ (aus der Zeitschrift Dahrin). — „Nichts ist aber verderblicher für den Menschen darstellenden Künstler als Unnatur“ (aus einer Zeitung).

36) „Die Reisenden werden in ihrem eigenen Interesse erfucht, die zum Ein- und Aussteigen bestimmten Türen entsprechend zu benutzen und auf den Stationen und auf den Bahnhöfen mit lebhafterem Verkehr zunächst auszustiegen und dann erst einzusteigen“ (Aus den Bestimmungen eines D-Zuges.)

36) Die Reisenden werden um ihrer eigenen Bequemlichkeit willen erfucht, beim Ein- und Aussteigen nur die dazu besonders bestimmten Türen zu benutzen. Auf Bahnhöfen mit lebhafterem Verkehr lasse man erst die Ankommenden aussteigen, ehe man einsteigt.

Warum sollen die armen Reisenden gerade auf verkehrsreichen Punkten immer aussteigen und einsteigen? Dürfen sie denn nicht in den Wagen sitzen bleiben? — Der erste Teil des Satzes bezieht sich auf alle Reisenden; der zweite unterscheidet zwischen den Ankommenden und den Neueinsteigenden.

37.) „Furius Camillus . . .“ 37) Furius Camillus . . .
ließ bekanntlich eine Art ließ bekanntlich eine Art von unterirdischen Gang terirdischen Gang in die in die Stadt Veji führen.“ Stadt Veji führen
(Aus einem Uebersetzungsbuche.)

Will man das Verhältniswort von anwenden, so muß es heißen „eine Art von unterirdischem Gange“. Doch läßt man „von“ besser weg. So sagt man: eine Art Hofmarschall, „Die Kunst ruht auf einer Art religiösem Sinn“ (Goethe). Art wird also ähnlich behandelt wie ein Fürwort, vgl. lat. cuniculus quidam, ein gewisser unterirdischer Gang.

Briefkästen.

An Hrn. Ratschr. J. in B., Amt B. Sie wurden J. Zt. — weil die dienstliche Tätigkeit als Ratschreiber den Hauptberuf gebildet hat — zu Recht zur Invalidenversicherung beigezogen und Sie haben nun im Falle Eintritts der Invalidität im Sinne von § 5 Abs. 4 Invalid.-Vers.-Ges. Anspruch auf Invalidenrente.

Nach der Zahl und Höhe der für Sie gelebten Marken würde sich zur Zeit Ihre Invalidenrente pro Jahr wie folgt berechnen:

I. Reichszuschuß (§ 35 Gef.)	50.— M.
II. Grundbetrag (§ 36 Abs. 2 u. 3 Gef.)	
260 Wochen II. Kl. × 14 Pf.* = 36.40 M.	
105 „ III. „ × 16 „ * = 16.80 „	
104 „ IV. „ × 18 „ * = 18.72 „	
31 „ I. „ × 12 „ *	
(Ergänzungswochen § 36 Abs. 3 Gef.)	= 3.72 „
500 Wochen	75.65 M.
III. Steigerungssätze (§ 36 Abs. 2 u. 3 Gef.)	
260 Wochen II. Kl. × 6 Pf. = 15.60 M.	
105 „ III. „ × 8 „ = 8.40 „	
104 „ IV. „ × 10 „ = 10.40 „	
	34.40 M.
Die Jahresrente beträgt somit	160.04 M.
Aufgerundet gemäß § 38 Inv.-Ges.	160.20 M.

Sie sind nun im Zweifel darüber, ob diese Rente im Hinblick auf die Bestimmungen in § 48 Abs. 1 Ziff. 2 Inv.-Ges. neben Ihrer Pension als ehemaliger Kriegsteilnehmer (420 M. jährl.) überhaupt zur Auszahlung gelangen kann.

Ihre Zweifel sind nur zum Teil begründet. Nach der angeführten Gesetzesbestimmung ruht das Recht auf Rentenbezug solange und soweit die Pension unter Hinzurechnung der

*) Diese Zahlen ergeben sich bei Teilung der Grundbeträge (Lohnklasse I 60 M., Lohnkl. II 70 M., Lohnkl. III 80 M., Lohnkl. IV 90 M., Lohnkl. V 100 M.) durch 500.

Invalidenrente den $7\frac{1}{2}$ -fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigt.

Wie Sie nun aus Ziff. II obiger Berechnung ersehen können, beträgt der Grundbetrag der Invalidenrente nach den geklebten Marken = 75.64 M. und der $7\frac{1}{2}$ -fache Grundbetrag hiervon ($75.64 \text{ M.} \times 7.5$) = 567.30 M.

Bis zu diesem Betrage kann also Rente und Pension zusammen bezogen werden.

Da nun die Invalidenrente mit der Pension den Betrag von (160.20 Mark + 420 Mark) = zusammen 580.20 M. erreicht, muß die Invalidenrente bis auf den Betrag von (567.30 M. — 420 Mark) = 147.30 Mark, aufgerundet auf die nächste durch 12 teilbare Zahl d. i. 147.60 M. gekürzt werden.

Sie haben hiernach im Falle Eintritts der Invalidität immerhin noch Anspruch auf eine schöne Invalidenrente und es ist erforderlich, daß bis zum Eintritt des Rentenfalles stetsfort Marken geklebt werden.

Sollte sich übrigens Ihre aus der Staatskasse fließende Pension zum Teil aus einer Alters-, Kriegs- oder Verstümmelungszulage zusammensetzen, so würde die Invalidenrente ganz zur Auszahlung gelangen; denn die genannten Zulagen zählen seit Inkrafttreten des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichsgesetzblatt Seite 593 und ff — nicht mehr zu den unter § 48 Abs. 1 Ziff. 2 des Inv.-Ges. fallenden Bezügen.

Kassenschränke

**Stahlpanzerschränke
Tresors (Bankgewölbe)**

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. Assen
und Tresorbau **Karlsruhe**

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Rechnungsimpresen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath.
Bonndorf (Schwarzwald).

Wer eine neue Gemeindegistratur anzulegen hat, versäume nicht, sich das in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer **Aktendecken (Pallien)**

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen versehen, zukommen zulassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeiterparnis und bedeutende Erleichterung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.